

# I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
 MK KERNGEBIET  
 MI MISCHGEBIET  
 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
 I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE  
 III ▲ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, DAS HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSS IST JEDOCH NUR IN DEM ALS VOLLGESCHOSS ANZURECHNENDEN DACHRAUM ZULÄSSIG.  
 II-III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND  
 II-III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE  
 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL  
 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE  
 g GESCHLOSSENE BAUWEISE  
 o OFFENE BAUWEISE

BEGRENZUNGSINIEN  
 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE  
 BAUGRENZE  
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN  
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE  
 P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE  
 ▲ ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHE  
 GRÜNFLÄCHE  
 PARKANLAGE  
 KINDERSPIELPLATZ (SPIELBEREICH C LT, RDERL. DES INNENMINISTERS VOM 31.07.74)  
 GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN IM SINNE VON § 127 (2) BBAUG.  
 ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND ANZUPFLANZENDE EINZELBÄUME  
 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

VERWALTUNG  
 SONSTIGE FESTSETZUNGEN  
 VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG AB 0,7 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTENDE SICHTFELDER  
 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN  
 ST STELLPLÄTZE  
 GA GARAGEN  
 GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN  
 ZUORDNUNG DER GEMEINSCHAFTSANLAGEN ZUM BAULAND (S. UNTER 2. HINWEIS)

LASTETE FLÄCHE  
 LÄRMSCHUTZMAUER H=20m  
 LÄRMSCHUTZANLAGE (ERDWALL BZW WAND) HÖHE=20m  
 VERSORGNUNGSFLÄCHEN  
 UMSPANNSTELLE (GEPLANT)

# II. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN  
 35-40° DACHNEIGUNG  
 35-40§ DACHNEIGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG (S. UNTER 1. TEXT)  
 ←→ STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG)

TEXT  
 1) die als Höchstgrenze mögliche I-geschossige Bebauung ist mit Flachdach, oder auch teilweise mit einem bis zu 15° geneigtem Dach zu errichten.  
 2) Werbeanlagen  
 Genehmigungspflichtige Werbeanlagen sind im MK-Gebiet nur bis zur Höhe der Fensterbrüstung im I. Obergeschoß zulässig.  
 3) Dächer  
 Der Einsicht nicht entzogene Flachdächer müssen bekieset werden.

# III. AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.  
 Geldr. den 06.07.1980

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Ennigerloh am 17.12.1979 gem. § 2 BBAUG beschlossen.  
 Ennigerloh, den 25.7.1980

Der Beschluß des Rates der Stadt Ennigerloh, diesen Bebauungsplan aufzustellen, ist am 24.3.1980 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.  
 Ennigerloh, den 25.7.1980

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung hat am 19.6.1979 durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.  
 Ennigerloh, den 25.7.1980

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der zugehörigen Begründung hat laut Ratsbeschl. vom 24.3.1980 gem. § 2 a (6) BBAUG einen Monat in der Zeit vom 2.4.1980 bis 2.5.1980 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 24.3.1980 ortsbüchlich bekanntgemacht.  
 Ennigerloh, den 25.7.1980

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBAUG am 19.5.1980 als Satzung beschlossen worden.  
 Ennigerloh, den 25.7.1980

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBAUG mit Verfügung vom 24.10.1980 (Az. 55.21-5205) genehmigt worden.  
 Münster, den 24.10.1980

# IV. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

WICHTIGE BESTANDSANGABEN  
 VORHANDENES GEBÄUDE  
 FLURSTÜCKSGRENZE  
 FLURSTÜCKSNUMMER  
 10 KV-KABEL  
 GASLEITUNG  
 BILDSTOCK  
 BAUDENKMAL VON ÖRTLICHER BEDEUTUNG  
 FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN

# V. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IN DEM FESTGESETZTEN KERNGEBIET (§ 7 BAUNVO) SIND WOHNUNGEN GEM. § 7 (3) NR. 2 BAUNVO IN ALLEN GESCHOSSEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG.  
 2. IN DEM FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIET MÜSSEN BEI DER Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in die zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räume Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 2 des VDI Richtlinienentwurfes 2719 (1973) "Schalldämmung von Fenstern" eingebaut werden.

*- Von der Genehmigung ausgeschlossen!*

# VI. HINWEIS

1. Bei Bauvorhaben in den unten genannten Immissionsbereichen hat die Baugenehmigungsbehörde den Bauherren im bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich zu empfehlen, im eigenen Interesse diejenigen baulichen Vorkehrungen zu schaffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten.  
 Immissionsbereich des Mischmannringes:  
 Wohnungen im Kerngebiet bis zu einer Tiefe von 40 m ab Straßenachse.  
 Immissionsbereich der L 792: Elmstraße  
 Mischgebiet bis zu einer Tiefe von 25 m ab Straßenachse.

2. Die im Bebauungsplan festgesetzten Gemeinschaftsgaragen dienen je zur Hälfte den durch den Bebauungsplan zugeordneten Baublöcken zur Erfüllung der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen (gem. § 70 BAUNVO).

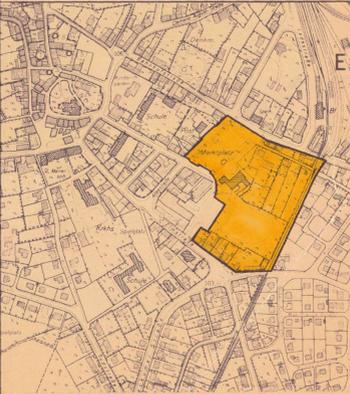
3. Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBAUG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 Abs. 1 - 3 StStrG, § 25 Abs. 3 Satz 1 LStrG nicht (§ 9 Abs. 7 FStrG / § 25 Abs. 3 Satz 2 LStrG).

# VII. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 911), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.79 (GV NW S. 994),  
 §§ 1, 2, 2a, 8-12 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 6.7.1979,  
 § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96, SGV NW 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.1978 (GV NW 78 S. 122) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsvorordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (SGV NW 232) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 25.09.1979 (GV NW S. 648 und § 9 (4) des Bundesbaugesetzes,  
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763),  
 Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 211)

# STADT ENNIGERLOH

## BEBAUUNGSPLAN NR. 7.4 'RATHAUS'



PLANÜBERSICHT M 1:5000

WOLTERS PARTNER  
 ARCHITECTEN BUA - STADTPLANER SRL  
 (Bogenstraße 15 44271 Datteln, Telefon 02581-38880)

NR	122/64
PL <sup>GR</sup>	KR.
BEARB	FEBR. 80
DATUM	M 1:500
M	PLANVERFASSTER: <i>Goldmann</i>